



*BEGRENZUNG
VON
ALLTAGSLÄRM
AUS
RECHTLICHER
SICHT*

von Christian Berz (Text) und Bärbel Högner (Foto)

In der Schweiz fühlt sich ein Grossteil der Bevölkerung durch Lärm belästigt. Zur Beurteilung des Ausmasses der Lärmbelastung gibt es hinsichtlich der Hauptemissionsquellen (namentlich Verkehrsanlagen) zahlenmässig festgelegte Grenzwerte. Dagegen fehlen solche Werte bei Alltagslärmquellen wie Sportanlagen, Gaststätten, Tierhaltungen und dgl. Wonach richtet sich das Mass des Zulässigen in solchen Fällen, und wann kann sich ein vom Lärm Betroffener dagegen zur Wehr setzen?

▲ Unter Alltagslärm wird Lärm verstanden, der direkt oder indirekt durch alltägliche Aktivitäten von Menschen erzeugt wird. Er zeichnet sich oft dadurch aus, dass die Grenze zwischen Lärm und akustischem Genuss verschwommen ist (z.B. Musik- und Sportveranstaltungen, Kirchenglocken) bzw. wesentlich vom subjektiven Empfinden des Einzelnen abhängt (z.B. Kinderspielplätze, Gaststätten, Tierhaltungen). So wird etwa ein Hundebesitzer, der auf seinem Grundstück in einer Wohnzone einen Hundezwinger für ein Rudel Hunde erstellt, deren freudiges Bellen bei der Fütterung nicht als Lärm auffassen. Manch ein Nachbar wird dies anders empfinden. Ist der Hundebesitzer nicht bereit, Abhilfemassnahmen zu treffen, so stellt sich für den Nachbarn die Frage, ob er dies dulden muss und wie er allenfalls dagegen rechtlich vorgehen kann.

ZIVIL- UND ÖFFENTLICH-RECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Gemäss Art. 684 des Zivilgesetzbuchs (ZGB) ist jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums sich aller übermässigen Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Sollte ein Übermass an Lärmimmissionen erreicht sein, so könnte der Nachbar somit beim Zivilgericht u. a. die Beseitigung der übermässigen Lärmquelle verlangen (Art. 679 ZGB). Lärmimmissionen sind auch Gegenstand des öffentlichen Rechts, namentlich des Umweltrechts. Ein Hundezwinger (bestehend aus mehreren Boxen sowie einem Gehege) dürfte in der Regel die Merkmale von „ortsfesten Anlagen“ im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) samt Lärmschutzverordnung (LSV) erfüllen. Als solche Anlagen werden Bauten definiert wie Ver-

kehrsanlagen, haustechnische Anlagen und andere nicht bewegliche Einrichtungen, die beim Betrieb Aussenlärm erzeugen. An die-sen Begriff werden diverse Lärmvorschriften geknüpft. Lärmvorschriften finden sich auch in kantonalen oder kommunalen Polizeiverordnungen, wie z.B. die Regelung von Nachtruhezeiten. Da die Bestimmungen des USG als übergeordnetes, eidgenössisches Recht den kantonalen und kommunalen Polizeiverordnungen vorgehen, sind Letztere grundsätzlich nur für Lärmquellen massgebend, die nicht von einer ortsfesten Anlage stammen und auch nicht mit deren Benützung in direktem Zusammenhang stehen. So richtet sich die Eindämmung von Lärm, den ein lauthals singender Betrunkener auf dem Heimweg verursacht, nach den Polizeiverordnungen. Dagegen beurteilt sich der Lärm, den dieselbe Person zuvor beim Verlassen einer Bar verursacht hat, primär nach den Kriterien des USG.

ZWEISTUFIGES KONZEPT IM UMWELTRECHT

Das USG sieht zur Lärmbegrenzung von neuen ortsfesten Anlagen ein zweistufiges Konzept vor.

Gemäss dem Vorsorgeprinzip werden zunächst sämtliche Massnahmen zur Lärmreduktion verlangt, die technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar sind. Solche Massnahmen können nicht nur technisch-baulicher, sondern auch verkehrsbeschränkender oder betrieblicher Art sein, z.B. zeitliche Einschränkungen.

Die Massnahmen nach dem Vorsorgeprinzip werden verschärft, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die Einwirkungen ein bestimmtes, absolutes Mass überschreiten. Dann ist auf

die wirtschaftliche Tragbarkeit grundsätzlich keine Rücksicht mehr zu nehmen. Lassen sich die Lärmemissionen nicht auf dieses Mass reduzieren, so ist von der Erstellung der Anlage vielmehr abzusehen – es sei denn, die Anlage kommt in den Genuss von Erleichterungen, wie sie namentlich für öffentliche Anlagen (z. B. Flughäfen) vorgesehen sind.

MAXIMAL ZULÄSSIGE LÄRMIMMISSIONEN GEMÄSS UMWELTRECHT

Im Anhang zur LSV werden die maximal zulässigen Lärmimmissionen mit Bezug auf Strassenverkehr-, Eisenbahn-, Industrie- und Gewerbe-, Schiesslärm sowie Lärm von Flugplätzen geregelt. Dies erfolgt mittels zahlenmässig festgelegter Belastungsgrenzwerte. Dabei wird mit Planungswerten (PW), Immissionsgrenzwerten (IGW) und Alarmwerten (AW) operiert, je nachdem, ob eine Lärmimmission geringfügig, erheblich oder sehr stark störend ist. Der IGW als mittlerer Wert entspricht zugleich dem Mass, ab dem eine Belastung als schädlich oder lästig einzustufen ist. Bei allen drei Werten wird zudem unterschieden zwischen Tages- und Nachtzeiten sowie nach der Empfindlichkeit der betreffenden Bauzone.

Neue ortsfeste Anlagen sowie wesentliche Änderungen von bestehenden Anlagen müssen das strengste Mass, den PW, einhalten. In Worten ausgedrückt bedeutet dies, dass der Lärm die Bevölkerung in ihrem Wohlbefinden nur geringfügig stören darf. Zudem sind gestützt auf das Vorsorgeprinzip weitergehende Massnahmen zu treffen, wenn mittels relativ geringen Aufwands eine wesentliche zusätzliche Verbesserung erreicht werden kann. Unter „neue“ ortsfeste Anlagen fallen im Übrigen alle Anlagen, die nach Inkrafttreten des USG, d. h. nach dem 1. Januar 1985, erstellt worden sind. Ältere Anlagen müssen dagegen lediglich den IGW einhalten.

Für Alltagslärm gibt es keine zahlenmässig vorgegebenen Werte. Dies wird damit erklärt, dass solche Lärmquellen und deren Störungswirkung zu heterog sind, als dass diese mit Standardwerten in geeigneter Weise erfasst werden könnten. Dennoch gelangt auch bei Alltagslärm das Vorsorgeprinzip sowie das Konzept mit den drei Belastungsgrenzwerten zur Anwendung. Den zulässigen Grenzwert hat die Behörde jedoch im Einzelfall nach pflichtgemäsem Ermessen festzulegen, wobei nicht das subjektive Empfinden einzelner Personen, sondern ein objektiver Massstab anzulegen ist.

Vorab ist bei sämtlichen Anlagen zu prüfen, ob sie überhaupt dem Zweck der Nutzungszone entsprechen (Zonenkonformität). Dies dürfte z. B. bei der Haltung einer grösseren Zahl von

Hunden in einer reinen Wohnzone kaum gegeben sein (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 25. Juni 2012, 1C_538/2011), was zur Folge hat, dass eine solche Anlage, unabhängig von den konkreten Lärmimmissionen, vornweg nicht bewilligt werden kann.

KRITERIEN ZUR BEURTEILUNG VON ALLTAGSLÄRM

Die Rechtsprechung hat zur einzelfallweisen Festlegung der Belastungsgrenzwerte bei Alltagslärm folgende Kriterien entwickelt, mit denen die Beurteilung möglichst objektiviert werden soll: Zeitpunkt des Auftretens, Lautstärke, Häufigkeit, Charakter des Lärms, Lärmempfindlichkeit der Zone und Lärmvorbelastung des Gebiets. Relevant ist zudem die Akzeptanz des Lärms durch die Allgemeinheit, was etwa bei Brauchtumsanlässen (z. B. Banntagsschiessen) sowie Kirchenglockenläuten, aber auch bei Kinderspielplätzen von Bedeutung ist, indem eine grössere Lärmtoleranz verlangt wird. Die konkrete Beurteilung erfolgt, falls die Anlage bereits besteht, mittels Hörproben, ansonsten mittels Lärmprognosen, teilweise unter Beizug eines Gutachters. Das Risiko einer Fehlprognose trägt die Bauherrschaft, sodass eine bereits erteilte Bewilligung unter Umständen in Wiedererwägung gezogen werden kann und nachträglich verschärfte Massnahmen angeordnet werden können.

Das Bundesamt für Umwelt (Bafu) hat gestützt auf die vorerwähnten Kriterien eine Vollzugshilfe sowie ein Excel-Tool entwickelt, bei dem der Anwender lediglich die Tabelle mit der einschlägigen Lärmart auswählen (z. B. Hundehaltung, Kinderkrippe, Laubgebläse, Marderschreckgerät, Teich mit Fröschen), die vorerwähnten Kriterien bewerten und das Resultat in die Tabelle einfügen muss. Eine Formel errechnet dann, wie der Lärm hinsichtlich der drei Belastungsgrenzwerte einzuordnen ist. Dieses Hilfsmittel dürfte der Versachlichung mancher oft sehr strittig geführten Lärmdiskussionen dienlich sein.

Eine weitere Vollzugshilfe des Bafu liegt seit diesem Jahr für Sportanlagen vor. Im Übrigen behilft man sich in der Praxis mit diversen Richtlinien von privaten Verbänden, aber auch mit ausländischen Regelwerken, so bei Lärm von Gaststätten sowie Freiluftveranstaltungen.

WAS KANN EIN LÄRMBETROFFENER NACHBAR TUN?

Die Erstellung oder wesentliche Änderung einer ortsfesten Anlage bedarf in der Regel einer Baubewilligung. Dies gilt auch für blosse Nutzungsänderungen sowie Änderungen, die mit einer Erhöhung von Immissionen einhergehen (z. B. Vergrös-

serung eines Gartenrestaurants). Gegen eine geplante Anlage, welche die massgeblichen Lärmvorgaben überschreitet, kann der Nachbar somit mittels Baueinsprache oder Baurekurs vorgehen. Sollte die Anlage bereits ohne Baubewilligung erstellt worden sein, so hat die Baubehörde (evtl. auf Anzeige eines Nachbarn hin) den Anlageninhaber aufzufordern, nachträglich ein Baugesuch einzureichen. Im Rahmen der Beurteilung des Baugesuchs wird nicht nur die Einhaltung der Bauvorschriften überprüft, sondern zugleich die vorerwähnte lärmschutzrechtliche Beurteilung vorgenommen. Sollte der PW trotz geeigneter Massnahmen nicht eingehalten werden können, so wäre das Bauvorhaben zu verweigern bzw. die schon erstellte Anlage zurückzubauen.

Das eingangs angesprochene zivilrechtliche Vorgehen dürfte kaum einen weitergehenden Schutz für den Nachbar bieten als dasjenige bei den Baubehörden. Denn im Gegensatz zum Zivilrecht berücksichtigt das Umweltrecht bei der Ermittlung der zu- beziehungsweise unzulässigen Lärmbelastungen nicht nur das Empfinden des Durchschnittsmenschen, sondern auch die Wirkung auf Personengruppen mit erhöhter Empfindlichkeit. Auch das Vorsorgeprinzip findet lediglich im öffentlichen Recht Anwendung. Ein Zivilverfahren ist zudem mit erheblichem Aufwand an Kosten und Zeit sowie Prozessrisiken verbunden, sodass der Weg über die Baubehörde in der Regel vorteilhafter sein dürfte. ▲▲▲

Christian Berz ist Rechtsanwalt bei der Zürcher Anwaltskanzlei Siegrist Baumgartner Thaler und Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht. www.sbt-law.ch

XL® 2020

Das Klimaschutzfenster der Zukunft
mit ausgezeichnetem Design.



Light Art by Gerny Holstetter®

Klimaschutz inbegriffen.

XL®2020 – so heisst der Klimaschutz-Star der Fensterbranche. Bereits heute erfüllt die EgoKiefer Fensterlinie XL®2020 die erwarteten europäischen Wärmedämmvorschriften 2020. Als erstes Fenster der Schweiz wurde die EgoKiefer Fensterlinie XL®2020 mit dem strengen MINERGIE®-P Modul zertifiziert und gleichzeitig für sein attraktives Design international ausgezeichnet. Mit XL®2020 erhalten Sie bis zu 15% mehr Licht in Ihre Räume und reduzieren den Energieverbrauch über das Fenster um bis zu 75%. Werden auch Sie Klimaschützer.

MINERGIE®
LEADING PARTNER

Vorsprung durch Ideen.

EgoKiefer
Fenster und Türen

A leading brand of  AFG